

Bekanntmachung

des Marktes Kraiburg a.Inn Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 30 „Sondergebiet Photovoltaik Kolbing“ als Satzung

Der Gemeinderat des Marktes Kraiburg a.Inn hat mit Beschluss vom 18.06.2024 den Bebauungsplan Nr. 30 „Sondergebiet Photovoltaik Kolbing“ i.d.F. vom 18.06.2024 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 30 „Sondergebiet Photovoltaik Kolbing“ in Kraft.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich Nähe des Ortsteils „Kolbing“ und umfasst die Fl.Nrn. 986 (Teilfläche), 986/1 (Teilfläche), Gemarkung Maximilian. Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kraiburg a.Inn (Rathaus Kraiburg a.Inn), Marktplatz 1, 84559 Kraiburg a.Inn, Zimmer Nr. 12 zu den allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt Kraiburg a.Inn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

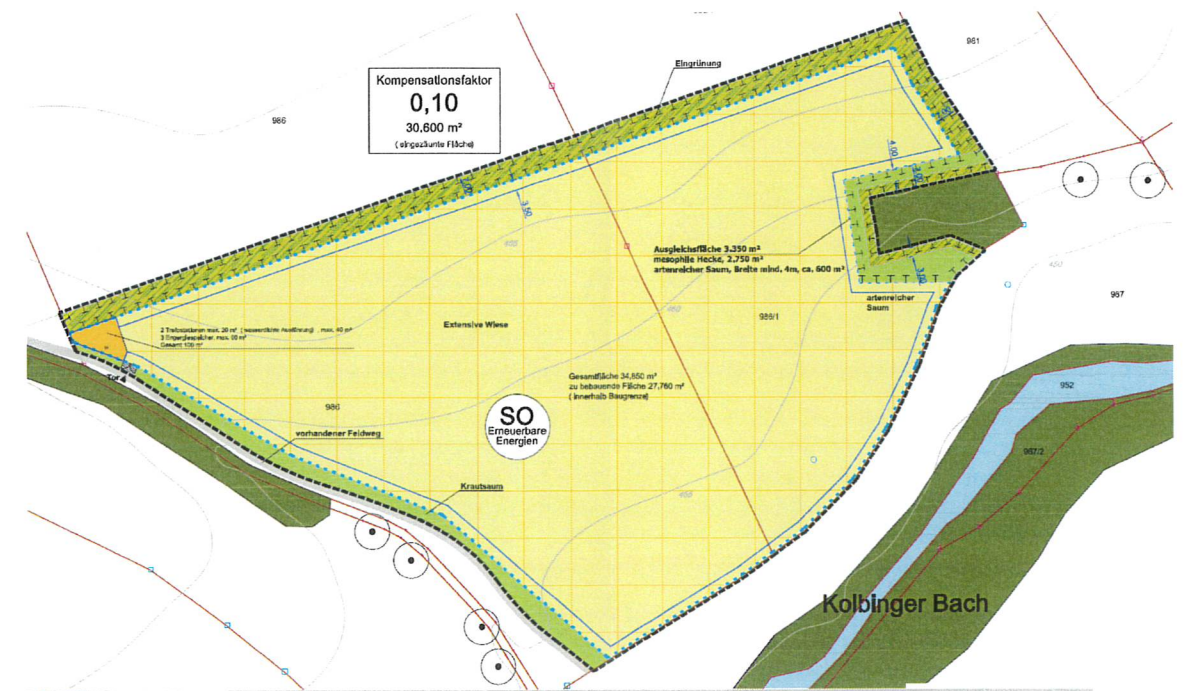
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Unterlagen zum Bauleitplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse <https://www.markt-kraiburg.de/rathaus-und-buergerservice/bauen/bekanntmachungen> sowie <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal/> zu finden.

Angeschlagen an den Amtstafeln am: 21.02.2025
Abgenommen am: 21.03.2025

Seite 1 von 2

Lageplan:



Kraiburg a.Inn, 20.02.2025
Markt Kraiburg a.Inn

Petra Jackl
Petra Jackl
1. Bürgermeisterin

Angeschlagen an den Amtstafeln am: 21.02.2025
Abgenommen am: 21.03.2025

Seite 2 von 2